

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Zivildienst
in der Deutschen Demokratischen Republik
vom 27. Juni 1990**

Zur Änderung der Verordnung vom 20. Februar 1990 über den Zivildienst in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 10 S. 79) wird folgendes verordnet:

§ 1

Diese Verordnung regelt die Kompetenz des Ministers für Jugend und Sport für den Zivildienst in der DDR sowie die Verfahrensweise in Verbindung mit der Änderung von Wehr- und Zivildienstverhältnissen.

§ 2

§ 2 wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Der Einsatz von Zivildienstleistenden in Betrieben und Einrichtungen, zu denen sie vor der Heranziehung zum Zivildienst ein Arbeitsrecht-sverhältnis hatten, ist unzulässig.“

§ 3

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dauer eines bereits geleisteten Wehrdienstes oder Dienstes, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, ist auf die Dauer im Zivildienst nicht anzurechnen.“

§ 4

§ 5 wird wie folgt geändert:

Der vorliegende Text des § 5 wird zum Abs. 1 und ist wie folgt zu ergänzen:

„Im Feststellungsbescheid ist der Termin zu nennen, ab dem für den Bürger die Zivildienstpflicht besteht.“

Als Abs. 2 wird neu angefügt:

„(2) Die Zivildienstpflicht für Soldaten im Grundwehrdienst und im Reservistenwehrdienst sowie für Wehrpflichtige, die einen Dienst leisten, der gemäß dem Wehrdienstgesetz dem Grundwehrdienst entspricht, beginnt an dem Tag, der auf den nächstfolgenden planmäßigen Entlassungstermin aus dem aktiven Wehrdienst folgt.“

§ 5

Die §§ 11 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 2 sowie 22 Abs. 2 werden wie folgt geändert:

Die in der Verordnung festgelegten Aufgaben und Befugnisse des Ministers für Arbeit und Löhne werden auf den Minister für Jugend und Sport übertragen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière
Ministerpräsident

C. Schubert
Minister für Jugend und Sport

**Beschluß des Ministerrates
Über die Akkreditierung deutscher und ausländischer
Journalisten durch den Regierungssprecher
beim Ministerpräsidenten der DDR
vom 13. Juni 1990**

1. Die Grundsätze für die Akkreditierung deutscher und ausländischer Journalisten durch den Regierungssprecher beim Ministerpräsidenten der DDR werden bestätigt. Sie gelten ab 1. Juli 1990.

2. Mit Wirkung vom 30. Juni 1990 werden

— die Verordnung vom 30. November 1989 über die Tätigkeit von Publikationsorganen aus anderen Staaten und deren Korrespondenten in der DDR (GBl. I 1990 Nr. 1 S. 1) und

— die Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1989 zur Verordnung über die Tätigkeit von Publikationsorganen aus anderen Staaten und deren Korrespondenten in der DDR (GBl. I 1990 Nr. 1 S. 2)

außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 13. Juni 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
de Maizière
Ministerpräsident

Anhang

zu vorstehendem Beschluß

**Grundsätze
für die Akkreditierung deutscher und ausländischer
Journalisten durch den Regierungssprecher
beim Ministerpräsidenten der DDR**

1. Anträge zur allgemeinen und besonderen Akkreditierung sind an den Regierungssprecher beim Ministerpräsidenten zu richten.
2. Das Pressezentrum Berlin ist mit der Durchführung
 - der allgemeinen Akkreditierung ausländischer Korrespondenten und
 - der besonderen Akkreditierung für alle in- und ausländischen Korrespondenten beauftragt.
3. In der DDR wird ab 1. Juli 1990 schrittweise der einheitliche Presseausweis des VDJ für die allgemeine Akkreditierung ausländischer Korrespondenten eingeführt. Ab 1. Januar 1991 gilt der in Berlin und Bonn von den Journalistenverbänden ausgestellte Presseausweis mit den Akkreditierungsvermerken des Pressezentrams Berlin oder des Bundespresseamtes. Die bisher durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten an ständig in der DDR akkreditierte ausländische Korrespondenten ausgegebenen Presseausweise haben bis zur Einführung der neuen Presseausweise ihre Gültigkeit.
4. Die allgemeine Akkreditierung ausländischer Korrespondenten in der DDR, die von ihren Medien in die DDR entsandt werden, erfolgt nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Nachweise (Auftrag der Chefredaktion/Herausgeber, Aufenthaltserlaubnis) durch Akkreditierungsstempel des Pressezentrams Berlin in den einheitlichen DDR-Presseausweis. Eine allgemeine Akkreditierung deutscher Korrespondenten in der DDR-Hauptstadt entfällt ab 1. Juli 1990. Die vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgegebenen Presseausweise an BRD- und Westberliner Korrespondenten sind ab sofort ungültig. Deren bundeseinheitlicher Presseausweis ist ab sofort in der DDR gültig. Die Teilnahme an der regelmäßigen Parlaments- und Regierungsberichterstattung ist durch ihre Mitgliedschaft in der „Pressekonferenz Hauptstadt Berlin e. V.“ bzw. „Bundespressekonferenz Bonn e. V.“ gewährleistet. Anträge zur Zulassung zu den Sitzungen der Volkskammer der DDR sind an deren Pressestelle zu richten.
5. Zur besonderen Akkreditierung in- und ausländischer Korrespondenten anlässlich offizieller Besuche ausländischer Staatsoberhäupter oder Regierungschefs sowie internationaler Konferenzen und staatlicher Ereignisse in Berlin oder anderen Orten der DDR werden ab 1. Juli 1990 fälschungssichere Presseausweise und Poolkarten